Nach den Beschlüssen des 27. Ordentlichen Bundestages gelten in den angegebenen Paragraphen der Satzung die geänderten Absätze in der folgend aufgeführten Fassung.

§ 13 Organe

Die Organe des DHB sind:

- 1. der Bundestag,
- 2. der Bundesrat,
- 3. das Präsidium,
- 4. der Vorstand.
- 5. der Bundesjugendtag,
- 6. der Bundesjugendrat.

§ 14 Zuständigkeit, Geschäftsordnung

- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwartes,
 - b) die Wahl der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter der Bundesschiedsgerichte,
 - c) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
 - f) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Sonderbeiträge,
 - g) Änderungen dieser Satzung und der sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht der Bundesrat oder der Bundesjugendtag zuständig ist,
 - h) die Entlastung des Präsidiums,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Auflösung des DHB.

§ 20 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Bundesrat ist zuständig für
 - g) die Bestätigung der Berufung und der Abberufung der Mitglieder der Präsidiumsausschüsse, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind, sowie die Bestätigung der gemäß § 21 Abs. 6 bestellten Mitglieder des Präsidiums und des gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. e berufenen Vorsitzenden der Kommission für Spielordnungsfragen,

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten für die Bereiche
 - 1. Sport.
 - 2. Breitensport und Vereinshilfe,
 - 3. Jugend (Bundesjugendwart),
 - 4. Wirtschaft,
 - 5. Kommunikation.

§ 22 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (2) Das Präsidium ist zuständig für
 - e) die Berufung des Referenten für Spielordnungsfragen als Vorsitzenden der Kommission für Spielordnungsfragen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.

§ 23 Präsidiumsausschüsse, Kommissionen

- (2) Das Präsidium bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Leistungssportausschuss (LSA); dem LSA gehören an der Vizepräsident Sport als Vorsitzender, der Vizepräsident Jugend, der Sportdirektor, der Vorstand Bundesliga, der Vorstand Schiedsrichter, die Bundestrainer der Damen und Herren, die Aktivensprecher der DHB-Damen- und Herrenkader, der Terminkoordinator sowie zwei Vertreter von Bundesligavereinen (Damen und Herren) und zwei Trainer von Bundesligavereinen (Damen und Herren). Die Bundesligavereine wählen ihre Vertreter und die Bundesligatrainer ebenso. Dem LSA obliegen die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen des Leistungsportes;
 - b) den Ausschuss für Breitensport und Vereinshilfe (ABV); dem ABV gehören an der Vizepräsident Breitensport und Vereinshilfe als Vorsitzender, der Vorstand Breitensport und... (weiter wie bisher)
 - c) den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AÖ); dem AÖ gehören an der Vizepräsident Kommunikation als Vorsitzender, der Vorstand Kommunikation, der Vorsitzende des Vorstandes, ein Vertreter des Internet-Dienstes, ein Vertreter des Pressedienstes und bis zu drei weitere Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes sein dürfen. Dem AÖ obliegt die Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die interne und externe Kommunikation des DHB.
- (3) Kommissionen unterstützen die Arbeit des Präsidiums, der Ausschüsse und des Vorstandes. Sie werden durch das Präsidium berufen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Es werden folgende Kommissionen gebildet:
 - a) die Lehrkommission (LK); sie arbeitet.... (weiter wie bisher)
 - b) die Spielordnungskommission (SPK); sie berät und unterstützt das Präsidium und den Vorstand in grundsätzlichen Fragen der SPO DHB und legt ihnen auf Antrag oder bei Bedarf von sich aus Vorschläge und Beschlussempfehlungen für die SPO DHB vor. Vorsitzender ist der Referent fürSpielordnungsfragen. Weiter gehören der SPK bis zu drei weitere Mitglieder an;
 - c) die Kommission für Schiedsrichter- und Regelfragen (KSR). Vorsitzender ist der Vorstand Schiedsrichter. Weitere Mitglieder sind der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJA und bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom Vorsitzenden der KSR berufen werden. Der KSR obliegt die Aus- und Fortbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichtern einschließlich ihrer Lizenzierung, die sinngemäße Übersetzung der internationalen Hockeyregeln und Regelkommentare ins Deutsche, die Vorlage von Beschlussempfehlungen an das Präsidium und den Vorstand für die Umsetzung von Regeländerungen sowie für die versuchsweise Einführung von Regeln und die Beschlussfassung über die Auslegung von Regeln.
- (6) Über Sitzungen und Entscheidungen der Ausschüsse und Kommissionen sind Niederschriften zu fertigen. Die Ausschüsse und Kommissionen geben diese unverzüglich dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis. Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 24 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DHB. Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Generalsekretär als Vorsitzenden,
 - b) dem Sportdirektor als stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Jugendsekretär.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand Bundesliga,
 - b) dem Vorstand Schiedsrichter (Schiedsrichterwart),
 - c) dem Vorstand Breitensport,
 - d) dem Vorstand Kommunikation.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Zuständigkeitsbereiche zu ernennen (erweiterter Vorstand).
- (5) Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Abweichend von Abs. 2 Buchst. a bis c kann anstelle eines der dort genannten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder eine andere Person für eine Übergangszeit bestellt werden, wenn dies ausnahmsweise aus wichtigem Grund geboten ist. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (6) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende allein oder die in Abs.2 Buchst. b und c genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. c die Einwilligung des Präsidiums einzuholen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Vorstandsmitglieder haben auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium zur Kenntnis zu geben sind.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Harald P. Steckelbruck Vorstand